

# STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser  
Wasser  
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Rates  
der Stadt Elsfleth

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth		Zimmer: 111	
e-mail: hayen@elsfleth.de			
Sprechzeiten:		Montag - Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
		Dienstag	14.30 – 16.30 Uhr
		Donnerstag	14.30 – 17.30 Uhr
Telefon	Durchwahl	Vermittlung	504-0
☎ 04404	504-10	Telefax	504-39
Internet: www.elsfleth.de		e-mail: stadt@elsfleth.de	

Elsfleth, den 1. September 2025

## Einladung

zur öffentlichen Sitzung

Gremium: <b>Rat der Stadt Elsfleth</b>		<b>Rat/23/2025</b>
am: <b>Donnerstag, den 11.09.2025</b>	um: <b>19:00 Uhr</b>	Ort: <b>Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth</b>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgenannten Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19. Juni 2025
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Entlassung des Stadtbrandmeisters der Stadt Elsfleth  
Vorlage: FD3/042/2025/1
- 7 Ernennung eines neuen Stadtbrandmeisters der Stadt Elsfleth  
Vorlage: FD3/043/2025/1
- 8 Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Altenhunteorf  
Vorlage: FD3/040/2025/1
- 9 Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Altenhunteorf  
Vorlage: FD3/041/2025/1
- 10 Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen (Wahlwerbesatzung)  
- Beschlussfassung der Satzung  
Vorlage: FD4/150/2025/2
- 11 12. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-Birkenheide  
hier: Projekt des Unternehmens WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co.KG  
a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf  
b) Beschlussfassung des Entwurfes  
c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes  
Vorlage: FD4/153/2025/2
- 12 Bebauungsplan Nr. 64, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-Birkenheide  
hier: Projekt des Unternehmens WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co.KG  
a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf  
b) Beschlussfassung des Entwurfes  
c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes  
Vorlage: FD4/154/2025/2
- 13 Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich  
hier: Projekt des Unternehmens SK Drei GmbH  
a) Beschlussfassung zur Einstellung der 13. Flächennutzungsplanänderung  
b) Beschlussfassung zur Einstellung des Bebauungsplanes Nr. 65  
Vorlage: FD4/155/2025/2
- 14 Gründung einer interkommunalen Gesellschaft zur Entwicklung bedeutender gewerblicher Flächen als "Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH"  
- Beschlussfassung über eine Beteiligung der Stadt Elsfleth an der Gesellschaft  
Vorlage: FD4/156/2025/2

- 15 Festlegung des Termins für die Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister der Stadt Eisfleth  
Vorlage: FD1/090/2025/1
- 16 Einrichtung einer Ganztagschule in der Grundschule Eisfleth  
Vorlage: FD1/086/2025/2
- 17 Beauftragung einer allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin  
Vorlage: FD1/087/2025/1
- 18 Neubestimmung der Wahlleitung  
Vorlage: FD1/089/2025/1
- 19 Neuwahl der Schiedsperson  
Vorlage: FD1/088/2025/1
- 20 Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
- 21 Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
- 22 Anträge und Anfragen

**Besetzung des Rates der Stadt Elsfleth  
in der Sitzung am 11.09.2025, um 19:00 Uhr,  
im Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth**

<b>Name</b>
-------------

**Vorsitzende/r**

Stellv. Bürgermeister Volker Osterloh CDU

**Ausschussmitglieder**

Ratsfrau Katrin Beyersdorff	SPD
Ratsherr Bernd Bhattacharyya-Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen
Beigeordneter Florian Bierbaum	CDU
Ratsherr Jannes Wolfgang Böck	CDU
Stellv. Bürgermeister Thorsten Böner	UWE
Ratsherr Heinz-Hermann Buse	SPD
Ratsherr Heinz Günter Doormann	CDU
Bürgermeisterin Brigitte Fuchs	
Beigeordnete Karin Gehlhaar	SPD
Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber	Bündnis 90 / Die Grünen
Ratsherr Horst Kortlang	FDP
Ratsherr Leon Krüger	CDU
Ratsherr Frank Lösekann	FDP
Ratsherr Lasse Loske	SPD
Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß	SPD
Ratsfrau Gerlinde Röhr	SPD
Ratsherr Daniel Röhr	SPD
Ratsherr Sebastian Rotter	FDP
Ratsfrau Sofie Siemer	CDU
Ratsfrau Stephanie Thümler	CDU
Ratsherr Wilfried Thümler	CDU
Ratsfrau Dana Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen



Fachdienst: Fachdienst 3  
Bearbeiter/in: Thomas Schnare  
Vorlage Nr.: FD3/042/2025/1  
Datum: 29.08.2025

**Beschlussvorlage**

**Entlassung des Stadtbrandmeisters der Stadt Elsfleth**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Behandlung</u></b>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	19.08.2025 11.09.2025	nicht öffentlich öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Die Dienstzeit des Stadtbrandmeisters der Stadt Elsfleth, Herrn Hans-Jürgen Zech, endet zum 31.05.2026. Herr Zech ist seit dem 01.02.2011 Stadtbrandmeister.

Herr Zech hat nun erklärt, seine Tätigkeit zum 31.01.2026 aufgeben zu wollen und bittet um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, Herrn Hans-Jürgen Zech für die Zeit ab 01.02.2026 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtbrandmeister der Stadt Elsfleth zu entlassen.



Fachdienst: Fachdienst 3  
Bearbeiter/in: Thomas Schnare  
Vorlage Nr.: FD3/043/2025/1  
Datum: 29.08.2025

**Beschlussvorlage**

**Ernennung eines neuen Stadtbrandmeisters der Stadt Elsfleth**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Behandlung</u></b>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	19.08.2025 11.09.2025	nicht öffentlich öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Der bisherige Stadtbrandmeister, Herr Hans-Jürgen Zech, hat mit Schreiben vom 06.08.2025 gebeten, zum 31.01.2026 aus dem Amt als Stadtbrandmeister entlassen zu werden.

Die Ortsbrandmeister der Stadt Elsfleth und ihre Stellvertreter haben in einer Vorschlagswahl am 28.10.2024 den bisherigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Altenhunteorf, Herrn Stefan Wilken, einstimmig zum neuen Stadtbrandmeister vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Stefan Wilken für die Zeit ab 01.02.2026 bis zum 31.01.2032 in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtbrandmeister der Stadt Elsfleth zu berufen.



Fachdienst: Fachdienst 3  
Bearbeiter/in: Thomas Schnare  
Vorlage Nr.: FD3/040/2025/1  
Datum: 29.08.2025

**Beschlussvorlage**

**Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Altenhuntrorf**

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Behandlung**

Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	19.08.2025 11.09.2025	nicht öffentlich öffentlich
--	--------------------------	--------------------------------

**Sach- und Rechtslage**

Die Dienstzeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Altenhuntrorf, Herrn Stefan Wilken, endet zum 29.02.2028. Es ist die erste Dienstzeit als Ortsbrandmeister für Herrn Wilken.

Herr Wilken hat nun erklärt, seine Tätigkeit zum 30.09.2025 aufgeben zu wollen und bittet um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis (**Anlage 1**).

Auf der Vorschlagswahl zur Wahl eines neuen Stadtbrandmeisters am 28. Oktober 2024 wurde Herr Stefan Wilken durch die Ortsbrandmeister der Stadt Elsfleth zum neuen Stadtbrandmeister vorgeschlagen. Dieses Amt soll er, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates, voraussichtlich am 01. Februar 2026 antreten.

Um der Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Altenhuntrorf frühzeitig die Sicherheit einer geregelten Nachfolge für die Position des Ortsbrandmeisters zu geben, wurde dort innerhalb der Ortsfeuerwehr Altenhuntrorf am 01. Juli 2025 der Kamerad Stefan Kayser in einer Vorschlagswahl zum neuen Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Es wurde darum gebeten, Herrn Stefan Kayser ab dem 01. Oktober 2025 zum neuen Ortsbrandmeister zu ernennen.

Die frühzeitige Übergabe des Ortsbrandmeisteramtes ist mit Bedacht vorzeitig vor der geplanten Amtsübernahme des Stadtbrandmeisteramtes durch Herrn Wilken gewählt worden. So wird sowohl Herrn Stefan Wilken als auch Herrn Stefan Kayser ausreichend Möglichkeit für tiefgründige Einarbeitung in die jeweiligen neuen Ämter gegeben.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, Herrn Stefan Wilken für die Zeit ab 01.10.2025 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Altenhuntrorf zu entlassen.



Fachdienst: Fachdienst 3  
Bearbeiter/in: Thomas Schnare  
Vorlage Nr.: FD3/041/2025/1  
Datum: 29.08.2025

**Beschlussvorlage**

**Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Altenhuntrorf**

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Behandlung**

Verwaltungsausschuss	19.08.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Altenhuntrorf, Stefan Wilken, hatte um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses für die Zeit ab 01.10.2025 gebeten.

Als Nachfolger hat die Ortsfeuerwehr Altenhuntrorf in einer Vorschlagswahl Herrn Stefan Kayser gewählt.

Da Herr Stefan Kayser noch nicht die nach der seit dem 08.04.2025 neuen FeuerwehrVO notwendigen Lehrgänge hat, könnte er nach § 10 Abs. 2 FeuerwehrVO nur zunächst für max. 2 Jahre als kommissarischer Ortsbrandmeister ernannt werden. In diesen 2 Jahren müssen die notwendigen Lehrgänge nachgeholt werden. Es war hier nun fraglich, ob das förmlich, wie bisher, als Ehrenbeamter erfolgen kann. Die FeuerwehrVO als auch das NBrandSchG treffen da keine eindeutigen Aussagen.

Herr Wittkop, Niedersächsischer Städtetag, teilte der Verwaltung auf Anfrage mit, dass das tatsächlich ein interessantes Thema sei, was nicht eindeutig in der VO als auch im NBrandSchG geregelt sei. Er empfahl, eine förmliche Ernennung mit Urkunde als kommissarische Wahrnehmung für 2 Jahre vorzunehmen, um die Dienst- und Fachaufsicht im Sinne des Gesetzes wahrnehmen zu können.

Herr Wittkop erklärte später ergänzend, dass er mit dem Referatsleiter des Innenministeriums gesprochen habe. Von dort habe man ihm die Auskunft gegeben, dass wenn der vorgeschlagene Kandidat die Erfahrung und aktuelle Qualifikation besitzt, er das Amt zunächst kommissarisch für 2 Jahre ausüben kann und entsprechend in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollte. Das sei auch schon laut MI in anderen niedersächsischen Kommunen erfolgt und wird vom MI nicht beanstandet.

Laut Auskunft des Stadtbrandmeisters Hans-Jürgen Zech ist Stefan Kayser ausgebildeter Handwerksmeister. Durch seine berufliche als auch Feuerwehrerfahrung sowie der bereits absolvierten Gruppenführerausbildung ist er aktuell fachlich zweifelsfrei in der Lage, die zunächst kommissarische Wahrnehmung der Tätigkeit als Ortsbrandmeister vorzunehmen. Ansonsten wäre er auch nicht von der Feuerwehrführung vorgeschlagen und unterstützt worden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Stefan Kayser für die Zeit ab 01.10.2025 für 2 Jahre bis zum 30.09.2027 das Amt des kommissarischen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Altenhundertorf zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.



Fachdienst: Fachdienst 4  
Bearbeiter/in: Ute Hedegger  
Vorlage Nr.: FD4/150/2025/2  
Datum: 02.09.2025

## Beschlussvorlage

**Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen (Wahlwerbesatzung)  
- Beschlussfassung der Satzung**

### Beratungsfolge

### Termin

### Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	02.09.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich

### **Sach- und Rechtslage**

Die CDU/SPD-Gruppe im Rat der Stadt Elsfleth hat mit Schreiben vom 11.06.2025 einen Satzungsentwurf zur Regelung der Wahlwerbung eingereicht. Dieses Schreiben mit Antrag sind als **Anlage A** beigefügt.

Der eingereichte Satzungsentwurf der CDU/SPD-Gruppe (**Anlage B**) wurde seitens der Verwaltung um folgende Punkte geändert bzw. ergänzt:

- Einleitung
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten.

Die geänderte Fassung ist als **Anlage C** beigefügt.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen (Wahlwerbesatzung) gemäß **Anlage C**.



## **Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen (Wahlwerbesatzung)**

*Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i.V.m. § 8 Bundesfernstraßengesetz hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen:*

### **Präambel**

Diese Satzung regelt die Aufstellung, die Anbringung und die Verteilung von Wahlwerbung im Stadtgebiet der Stadt Elsfleth im Sinne einer geordneten und fairen Wahlkampfführung. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie das ästhetische Erscheinungsbild der Stadt zu wahren. Gleichzeitig garantieren die Regelungen das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Parteien und politischen Vereinigungen gemäß Artikel 21 GG sowie die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG, im Vorfeld von Wahlen durch Wahlwerbung aufmerksam zu machen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Ort, die Zeit und die Art der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie angrenzenden Grünflächen für politische Werbung anlässlich von Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag, zum Europäischen Parlament, für sämtliche Kommunalwahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Sie betrifft die Nutzung von Werbeträgern in Form von Wahlplakaten innerhalb der Stadt Elsfleth und ihrer Ortschaften während der Wahlkampfzeit.
- (2) Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben davon unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstigen Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.
- (2) Zuständig für der Erlaubniserteilung ist gem. § 18 NStrG Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Stadt Elsfleth.
- (3) Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.
- (4) Kleinflächenplakate sind Plakate mit einer maximalen Größe bis einschließlich DIN A0.
- (5) Großflächenplakate sind Plakate, die größer als DIN A0 sind und an Bauzäunen oder Großstellflächen befestigt werden. Die maximal zulässigen Abmessungen betragen 2,90 m x 3,70 Meter (Wesselmann-Format) oder 3,50 m x 2,00 Meter (Bauzaun-Format).

### § 3 Erlaubnispflicht

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten **sowie das Anbringen von Kleinflächenplakaten** ist erlaubnispflichtig. Schriftliche Anträge oder solche in elektronischer Form müssen dazu vor der Aufstellung von Großflächenplakaten an die Stadt Elsfleth gestellt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Die Erlaubnis wird im Falle der erfolgreichen Beantragung auf Widerruf erteilt.
- (2) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht eingehalten werden oder der Inhalt der Plakate gegen Vorschriften des Strafrechts oder des Polizei- und Ordnungsrechts verstößt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragssteller nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

### § 4 Grundsätzliches

- (1) Durch die Art der Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten darf die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Wahlplakate dürfen das Passieren des Gehwegs nicht behindern.
- (3) Wahlwerbung muss spätestens sieben Tage nach dem Wahltag vollständig abgehangen oder abgebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Materialien (Kabelbinder, Plakatreste) ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch das Anbringen oder das Entfernen entstandene Schäden an städtischem Eigentum sind unverzüglich der Stadt Elsfleth zu melden. Werden Wahlplakate nicht rechtzeitig entfernt, ist die Stadt dazu berechtigt, die Beseitigung durch Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten des jeweiligen Sondernutzers vorzunehmen.
- (4) Die Plakatierung ist unzulässig
  1. bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
  2. 20 Meter vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalen,
  3. an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO) sowie an Laternen, die Verkehrszeichen tragen,
  4. an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
  5. auf Verkehrsinseln, insbesondere Kreisverkehren,
  6. 50 m vor Bahnübergängen,
  7. am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale gemäß den Bestimmungen des § 32 BWahlG,
  8. im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen,
  9. an Bäumen,
  10. im Abstand von 50 Metern vor den Ein- und Ausgängen an Friedhöfen.

### § 5 Anbringen von Kleinflächenplakaten

- (1) Das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist ausschließlich innerhalb geschlossener Ortschaften möglich.
- (2) Innerhalb des Stadtgebietes ist die Anzahl der **Kleinflächenplakate auf maximal 15 Standorte** pro berechtigter Sondernutzer begrenzt, wobei die Verwendung von Doppelplakaten zulässig ist.
- (3) Die Plakatierungen in der Hafenstraße, am Rathausplatz sowie in der Steinstraße ist aufgrund der Beschaffenheit der Straßenlaternen unzulässig.
- (4) Bei der Anbringung von Kleinflächenplakaten ist zu beachten:
  1. Das Befestigen der Plakate darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen.

2. Wegweiser und vorhandene Hinweisschilder dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden.
  3. Die Mindesthöhe für das Aufhängen von Wahlplakaten beträgt 2,50 Meter.
  4. Beim Aufhängen muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu Beschädigungen an den Straßenlaternen kommen kann.
- (5) Die Stadt Elsfleth kann Stellwände zum Bekleben für Wahlwerbung zur Verfügung stellen. Alle zur Wahl zugelassenen Berechtigten haben das Recht, einen Platz je Fläche zu bekleben. Es entscheidet das Windhundprinzip. Das Bekleben einer solchen Fläche reduziert die Anzahl der maximal zulässigen Plakate nach Abs. 2 entsprechend.

### **§ 6 Aufstellen von Großflächenplakate**

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf Plakate, die auf städtischen Flächen aufgestellt werden. Die Nutzung privater Flächen für Großflächenplakate bleibt davon unberührt.
- (2) Das Aufstellen solcher Plakate ist ausschließlich innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig. Es ist auf Grünflächen sowie Straßenbegleitgrün beschränkt. Das Aufstellen von Wahlwerbung auf Parkplätzen, in Parkanlagen oder auf andere Flächen, die der Freizeiterholung dienen, ist nicht gestattet.
- (3) Innerhalb des Stadtgebietes ist die Anzahl der Großflächenplakate pro berechtigten Sondernutzer auf maximal drei begrenzt. Eine doppelseitige Anbringung der Plakate ist zulässig.
- (4) Beim Aufstellen von Großflächenplakaten ist insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu achten. Es muss sichergestellt werden, dass die Gerüste stabil befestigt sind und ein Umfallen verhindert wird.

### **§ 7 Haftung**

Der Berechtigte ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlplakate verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Wahlplakate oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Elsfleth ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 - § 6 dieser Satzung handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann seitens der Stadt Elsfleth mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,-- geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsfleth, den xx.09.2025

---

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) oder aufgrund des NKomVG erlassenen Satzung wird nach § 10 Absatz 2 NKomVG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Verkündung/Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Fachdienst: Fachdienst 4  
Bearbeiter/in: Martin Kopka  
Vorlage Nr.: FD4/153/2025/2  
Datum: 29.08.2025

## Beschlussvorlage

**12. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-Birkenheide hier: Projekt des Unternehmens WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co.KG**  
**a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf**  
**b) Beschlussfassung des Entwurfes**  
**c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes**

### Beratungsfolge

### Termin

### Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen Verwaltungsausschuss	21.09.2023	öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	26.09.2023	nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen Verwaltungsausschuss	05.10.2023	öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	27.08.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen Verwaltungsausschuss	03.09.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	12.09.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen Verwaltungsausschuss	02.09.2025	öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.09.2025	nicht öffentlich
	11.09.2025	öffentlich

### Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30.08.2023 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Für das Projekt wurde das Unternehmen WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co. KG gegründet und ist ein Tochterunternehmen der Jade Concept GmbH, Varel.

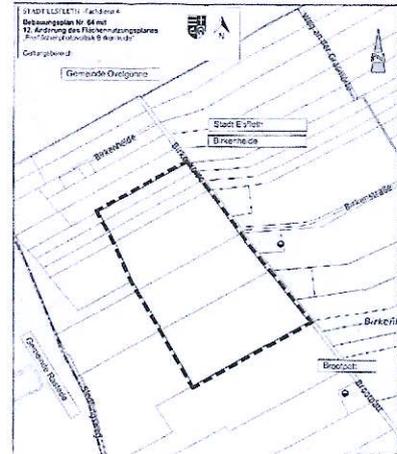
Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 34 ha und erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Bereich in Birkenheide. Das Projekt wird zusammen mit drei Flächeneigentümern /Landwirten entwickelt. Diese verpachten als Gesellschafter dem Unternehmen ihre Flächen zur Stromerzeugung.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet in Birkenheide.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage soll Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

In seiner Sitzung vom 05.10.2023 hat der Rat mit einstimmig die Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 64 beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.



Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, wird die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vortragen. Insbesondere wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden mit der Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 02.09.2025 elektronisch als Anlage verteilt.

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Her Schoppe, hat Entwürfe der 12. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung und des 64. Bebauungsplanes als verbindliche Angebotsplanung gefertigt. Diese Entwürfe werden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 02.09.2025 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen, wie Biotoptypenkarte und moorökologischen Bodengutachten vorgestellt.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden elektronisch als Anlage zum Fachausschuss am 02.09.2025 elektronisch über die Sitzungsfächer verteilt.



Herr Holst wird am 02.09.2025 als Geschäftsführer und Projektleiter mit hiesigen Gesellschaftern das Büro begleiten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Entwurfsfassung ist vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Möglichkeit, zu den auszulegenden Entwürfen Stellung zu nehmen.

### **Beschlussvorschlag**

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt den Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-Birkenheide“ der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Fachdienst: Fachdienst 4  
Bearbeiter/in: Martin Kopka  
Vorlage Nr.: FD4/154/2025/2  
Datum: 29.08.2025

**Beschlussvorlage**

**Bebauungsplan Nr. 64, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-Birkenheide  
hier: Projekt des Unternehmens WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co.KG  
a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf  
b) Beschlussfassung des Entwurfes  
c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Behandlung</u></b>
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	21.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	26.09.2023	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	05.10.2023	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	27.08.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	03.09.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	12.09.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	02.09.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Das Unternehmen WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30.08.2023 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Für das Projekt wurde das Unternehmen WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co. KG gegründet und ist ein Tochterunternehmen der Jade Concept GmbH, Varel.

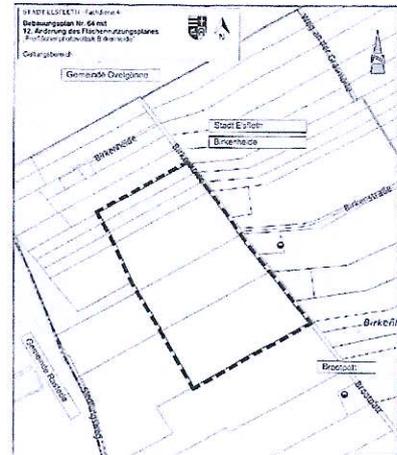
Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 34 ha und erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Bereich in Birkenheide. Das Projekt wird zusammen mit drei Flächeneigentümern /Landwirten entwickelt. Diese verpachten als Gesellschafter dem Unternehmen ihre Flächen zur Stromerzeugung.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet in Birkenheide.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage soll Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

In seiner Sitzung vom 05.10.2023 hat der Rat mit einstimmig die Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 64 beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.



Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, wird die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vortragen. Insbesondere wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden mit der Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 02.09.2025 elektronisch als Anlage verteilt.

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Her Schoppe, hat Entwürfe der 12. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung und des 64. Bebauungsplanes als verbindliche Angebotsplanung gefertigt. Diese Entwürfe werden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 02.09.2025 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen, wie Biotoptypenkarte und moorökologischen Bodengutachten vorgestellt.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden elektronisch als Anlage zum Fachausschuss am 02.09.2025 elektronisch über die Sitzungsfächer verteilt.



Herr Holst wird am 02.09.2025 als Geschäftsführer und Projektleiter mit hiesigen Gesellschaftern das Büro begleiten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Entwurfsfassung ist vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Möglichkeit, zu den auszulegenden Entwürfen Stellung zu nehmen.

### **Beschlussvorschlag**

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt den Entwurf des 64. Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-Birkenheide“ der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Fachdienst: Fachdienst 4  
Bearbeiter/in: Martin Kopka  
Vorlage Nr.: FD4/155/2025/2  
Datum: 29.08.2025

## Beschlussvorlage

**Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich**  
**hier: Projekt des Unternehmens SK Drei GmbH**  
**a) Beschlussfassung zur Einstellung der 13. Flächennutzungsplanänderung**  
**b) Beschlussfassung zur Einstellung des Bebauungsplanes Nr. 65**

### Beratungsfolge

### Termin

### Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	13.06.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	18.06.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	20.06.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	02.09.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich

### **Sach- und Rechtslage**

Das Unternehmen SK Drei GmbH (Geschäftsführer Herr Meyer-Hullmann) hat mit Schreiben vom 20.02.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit dem Bauleitplanverfahren wurde das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet in Heiddeich.



Der Investor ist Eigentümer der Projektfläche. Das Vorhaben belief sich über eine Größe von rd. 27,4 ha. Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage sollte Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 02.07.2024 bis 18.08.2024 ausgelegen.

➤ Auf erneute Nachfrage teilte das Unternehmen mit, das Projekt nicht weiterzuverfolgen.

Als Begründung wurde am 18.08.2025 mitgeteilt:

im Namen der SK Drei GmbH und mit Bezug auf Ihre Rückfrage vom 15.8.2025 zu dem weiterem Werdegang des **Projekt FFPV Heiddeich mit dem Entwurf der 15. FNP-Änderung und zug. Bebauungsplanes Nr. 67** möchten wir Ihnen mitteilen dass wir das Projekt aus wirtschaftliche Gründen und aufgrund der Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen leider nicht weiter verfolgen.

Zum Einen haben sich im Vergleich zum Projektbeginn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen inzwischen verschlechtert und zum Anderen folgt aus dem Ergebnissen der avifaunistischen Kartierungen, dass die bebaubare Fläche sich deutlich verkleinert.

Wir stellen hiermit den Antrag auf Einstellung der beiden Verfahren ( F- und B-Plan).]

Wir bedauern sehr die Planungen aus o.g. Gründen einstellen zu müssen und bedanken uns ausdrücklich bei der Politik und Verwaltung für die Unterstützung bei den Planungen durch einleiten und begleiten der bisherigen Verfahrensschritte.

Mit der Bitte um kurze Eingangsbestätigung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Karl-Heinz Buß, 0171 6938491, Gut Wahnbek, SK Drei GmbH

Das Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzustellen (Einstellungsbeschluss). Die Aufhebung wird nach Ratsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

### **Beschlussvorschlag**

- a) Der Rat beschließt die Einstellung der 13. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich-Süd“.
- b) Der Rat beschließt die Einstellung des 65. Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich-Süd“.



Fachdienst: Fachdienst 4  
Bearbeiter/in: Martin Kopka  
Vorlage Nr.: FD4/156/2025/2  
Datum: 29.08.2025

**Beschlussvorlage**

**Gründung einer interkommunalen Gesellschaft zur Entwicklung bedeutender gewerblicher Flächen als "Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH"  
- Beschlussfassung über eine Beteiligung der Stadt Elsfleth an der Gesellschaft**

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Behandlung**

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	28.11.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	02.09.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Für die gemeinsame kommunale Entwicklung bedeutender Gewerbeflächen innerhalb des Landkreises Wesermarsch soll eine Gesellschaft als GmbH gegründet werden. Gesellschafter der Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH sind die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis Wesermarsch.

⇒ Bürgermeisterin Fuchs wird über den aktuellen Sachstand berichten.

Im Jahr 2024 wurde die von Seiten einiger Kommunen und des Landkreises initiierte Potenzialanalyse mit Standortentwicklungskonzept für ein nachhaltiges interkommunales Gewerbegebiet (niG) im Landkreis Wesermarsch erarbeitet und in den jeweiligen Gremien des Landkreises und den Gemeinden vorgestellt. In Elsfleth wurde von der Wirtschaftsförderung Wesermarsch das Konzept mit Gründung einer Gesellschaft am 28.11.2024 im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vorgestellt.

Im Jahr 2024 wurde die von Seiten einiger Kommunen und des Landkreises initiierte Potenzialanalyse mit Standortentwicklungskonzept für ein nachhaltiges interkommunales Gewerbegebiet (niG) im Landkreis Wesermarsch erarbeitet und in den jeweiligen Gremien vorgestellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Kommunen insbesondere im Bereich der nördlichen Wesermarsch kaum noch über Gewerbeflächenangebote verfügen. Gleichzeitig bestehen innerhalb des Kreisgebiets verschiedene besonders geeignete potentielle Gewerbegebietsflächen, die sich für eine überregionale Vermarktung anbieten. Um diese Standorte entwickeln und vermarkten zu können, schlägt das Gutachten eine Realisierungsgesellschaft vor, die mit möglichst vielen kommunalen Gesellschaftern aus der Wesermarsch besetzt werden soll. Das Gutachten sieht hierin die Chance, Kräfte zu bündeln, Fördergelder zu generieren und einen ungewollten kreisinternen Wettbewerb um Unternehmen weitgehend zu vermeiden.

Der Landkreis hat die Anregung der Studie aufgegriffen und einen Rechtsanwalt und Notar beauftragt, für eine zu gründende Gesellschaft die formalen Vorgänge zur Eintragung vorzubereiten und den Gesellschaftsvertrag zu entwerfen. Dieser wurde den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern Ende März im Entwurf übersandt und in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt.

An der neu zu gründenden Gesellschaft Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH sollen alle kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis als Gesellschafter beteiligt sein, um im Sinne der Ergebnisse der oben genannten Analyse gemeinsam bedeutende gewerbliche Bauflächen entwickeln und vermarkten zu können.

Der Landkreis hat sich bereit erklärt, die pro Kommune zu tragende Stammeinlage von jeweils 10.000,00 € und die weiteren Gründungskosten (insb. Notar, Eintragung in das Handelsregister) zu übernehmen, sodass auf die Mitgliedskommunen keine Kosten im Rahmen der Gesellschaftsgründung zukommen.

Der Landkreis erhält 50 % und die Kommunen erhalten insgesamt 50 % Stimmanteil, wodurch die alleinige Kostentragung der Gesellschaftsgründung abgebildet wird. *Durch die Regelung, dass Beschlüsse mit mindestens 60 % Stimmanteil gefasst werden müssen, ist sichergestellt, dass neben dem Landkreis auch immer mindestens zwei Kommunen einen Beschluss mit fassen müssen.*

Die Geschäftsführung kann durch einen oder mehrere Geschäftsführer erfolgen. Zunächst soll im Rahmen des Aufbaus der tatsächlichen Geschäftstätigkeit die Geschäftsführung bei der Wirtschaftsförderung Wesermarsch liegen.

Die sonstigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages, etwa was die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung und der Gesellschaftsversammlung sowie Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne anbelangt, entsprechen den für solche kleinen Gesellschaften üblichen Regelungen.

Nach Beschluss des Gesellschaftsbeitritts durch die Gremien der zukünftigen Gesellschafter wird der Landkreis den Vertrag entsprechend der Regelungen des § 152 NKomVG in Verbindung mit § 136 NKomVG bei seiner Kommunalaufsicht, dem Niedersächsischen Innenministerium, zur Anzeige vorlegen. Nach Ablauf der rechtlich bestimmten Frist kann der Vertrag gezeichnet und die Gründung mittels Eintragung im Handelsregister erfolgen.

## **Auswirkungen auf Personal und Finanzen**

Mit der Gründung der Gesellschaft sind für die Kommunen keine Kosten verbunden, der Landkreis gleicht die Kosten der Stammeinlage aus und übernimmt auch alle anderen Kosten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Eintragung der Gesellschaft, insbesondere die Rechtsanwalts- und Notarkosten zur Erstellung des Gesellschaftsvertrages. Eine wesentliche Zielsetzung der Gesellschaft besteht darin, möglichst hohe Anteile öffentlicher Fördergelder für die Entwicklung von Flächen der interkommunalen Gebiete zu generieren.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft soll zunächst durch die Wirtschaftsförderung Wesermarsch erfolgen. Personal der Städte und Gemeinden oder des Landkreises sind nicht vorgesehen.

Als **Anlage 2** ist der Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit Stand März 2025 beigefügt.

Der Kreistag (**Anlage 3**) hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 noch folgende Änderungen zum Gesellschaftsvertrag beschlossen:

- Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist frühestens nach drei Jahren möglich (vgl. § 6 Ziffer 1, zuvor fünf Jahre).
- Gesellschafterbeschlüsse werden mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen verfasst (vgl. § 10 Ziffer 3 Satz 2, zuvor 60 %).

Für die Verwaltung haben sich aufdrängende Fragen aufgeworfen, die weder im Konzept noch im Gesellschaftervertrag beantwortet werden. So z.B. zur laufenden Finanzierung, Ausschluss von Nach-/Anschlussfinanzierungen und Beteiligung der Mitgliedskommunen. Insbesondere die konkrete Teilhabe von Gemeinden, die nicht von Flächen eines niG betroffen sind.

Die Stadt Elsfleth hat einen Fragenkatalog erstellt. Dieser ist mit Antworten des Landkreises Wesermarsch als **Anlage 4** beigefügt.

Wichtige Aussagen sind:

*„Mit der Gesellschaftsgründung besteht für die Kommunen keine Verpflichtung, Mittel für ein Projekt oder einen konkreten Flächenankauf einzuplanen.“*

*„Es ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen, generell über Bürgschaften von Städten und Gemeinden benötigtes Kapital zu sichern.“*

Der Landkreis Wesermarsch geht davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für Realisierungen ausreichen, da z.B. Fördermittel ausgeschöpft werden. In der Anlaufphase solle das Projekt von der Wirtschaftsförderung betreut werden.

Ein Risiko weiterer Finanzbelastungen bleibt. Hierüber wäre dann im Einzelfall nach Antrag durch die Gesellschaft zu beschließen.

Mit der Gesellschaftsgründung entsteht für die Stadt Elsfleth keine finanzielle Verpflichtung. Sollten sich für die Stadt Elsfleth nach Gründung der Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen ergeben, die sie nicht mittragen will oder kann, besteht die Möglichkeit gem. § 6 Ziffer 1, dass die Stadt Elsfleth nach frühestens 3 Jahren aus der Gesellschaft ausscheidet.

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, für die gemeinsame kommunale Entwicklung bedeutender Gewerbeflächen innerhalb des Landkreises Wesermarsch eine Gesellschaft als GmbH zu gründen. Gesellschafter der Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH sind die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis Wesermarsch.

Die Stadt Elsfleth wird sich an dieser Gesellschaft beteiligen, also einer der zukünftigen Gesellschafter werden.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages (**Anlage 2**) zu unterzeichnen. Sollten vor Eintragung der Gesellschaft unwesentliche Änderungen am Vertragstext notwendig sein, bedarf es hierzu keines erneuten Beschlusses.



Fachdienst: Fachdienst 1

Bearbeiter/in: Doris Spiekermann

Vorlage Nr.: FD1/090/2025/1

Datum: 01.09.2025

**Beschlussvorlage**

**Festlegung des Termins für die Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister der Stadt Elsfleth**

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Behandlung**

Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 19.05.2025 den Termin für die Kommunalwahl im Jahr 2026 festgelegt. Am Sonntag, 13. September 2026 finden in Niedersachsen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die allgemeinen Neuwahlen der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäte sowie der Kreistage statt.

Anders als in der Vergangenheit wird der Termin zur Bürgermeisterinnen- oder Bürgermeisterwahl jetzt neu durch den Rat per Beschluss gemäß § 45 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bestimmt.

Grund der Änderung ist, dass die Amtsperiode der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten jetzt wieder 8 Jahre beträgt, so dass die folgende Wahl im Jahr 2034 (also nicht mit der regulären Kommunalwahl) stattfinden wird.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, den 13. September 2026 zum Wahltag für die Direktwahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister der Stadt Elsfleth zu bestimmen.

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026 statt.



Fachdienst: Fachdienst 1  
Bearbeiter/in: Doris Spiekermann  
Vorlage Nr.: FD1/086/2025/2  
Datum: 28.08.2025

**Beschlussvorlage**

**Einrichtung einer Ganztagschule in der Grundschule Elsfleth**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Behandlung</u></b>
Schulausschuss	04.09.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Mit der Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter haben ab August 2026 alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch wird ab 01.08.2026 jahrgangweise aufsteigend eingeführt. D.h. in den darauffolgenden Jahren wird der Rechtsanspruch jahrgangweise aufsteigend für die Klassenstufen zwei bis vier erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Der Rechtsanspruch besteht an fünf Werktagen pro Woche im Umfang von acht Stunden täglich.

Die Sicherstellung eines fünftägigen Ganztagsbetriebes in Ganztagsgrundschulen stellt eine innerorganisatorische Aufgabe der Schule dar und fällt nicht in den Verantwortungsbereich der kommunalen Schulträger.

In Elsfleth soll die Grundschule Elsfleth eine „offene“ Ganztagschule für alle Schuljahrgänge gleichzeitig werden.

Bereits in 2024 wurde dafür eine Machbarkeitsstudie erstellt. Im Haushaltsjahr 2024 wurden dafür bereits Planungskosten in Höhe von 50.000,00 € bereitgestellt. Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass die Ganztagschule als Anbau an die vorhandenen Schulgebäude realisierbar ist. Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie beträgt die erste Kostenschätzung rd. 9.000.000,00 €.

Für die baulichen Maßnahmen auf kommunaler Ebene sind Fördermittel von Bund und Land vorgesehen. Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ stehen Bundes- und Landesmittel in Höhe von 241.440,72 € für den Ausbau der Grundschule Elsfleth zur Verfügung.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Antrag für Gewährung einer Zuwendung nach der o. a. Richtlinie muss bis zum 31.10.2025 beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück eingegangen sein.

Um Fördergelder beantragen zu können, muss ein Antrag für die Einrichtung einer Ganztagschule gestellt werden.

Für die Errichtung der offenen Ganztagschule in der Grundschule Elsfleth sind zunächst zwei Beschlüsse notwendig.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, den Antrag auf Errichtung einer offenen Ganztagschule für alle Schuljahrgänge gleichzeitig zu stellen.
2. Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu stellen.



Fachdienst: Fachdienst 1  
Bearbeiter/in: Doris Spiekermann  
Vorlage Nr.: FD1/087/2025/1  
Datum: 01.09.2025

**Beschlussvorlage**

**Beauftragung einer allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin**

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Behandlung**

Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Nach § 81, Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird die Bürgermeisterin durch ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Für die zuvor nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin nach § 81, Abs. 3 NKomVG eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit das Amt der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin übertragen ist, beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist, mit der Stellvertretung. Der Ratsbeschluss bedarf der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Nach § 81, Abs. 4 NKomVG wird die Bürgermeisterin als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses nicht vertreten.

Durch Ratsbeschluss vom 17.08.2023 war die Verwaltungsangestellte Frau Doris Spiekermann zur allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin berufen worden. Frau Spiekermann hat ihr Arbeitsverhältnis zum 31.12.2025 wegen Renteneintritt gekündigt, sodass eine Nachfolgeregelung zu treffen ist.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, den Verwaltungsfachwirt, Herrn Jonas Damke, mit der allgemeinen Vertretung zu beauftragen.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, den Verwaltungsfachwirt, Herrn Jonas Damke, gemäß § 81, Abs. 3 NKomVG zum 01.01.2026 mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin zu beauftragen und ihm eine Vergütung nach EG 12 TVöD zu gewähren. Mit der Beauftragung von Herrn Damke endet gleichzeitig die Beauftragung von Frau Spiekermann.



Fachdienst: Fachdienst 1  
Bearbeiter/in: Doris Spiekermann  
Vorlage Nr.: FD1/089/2025/1  
Datum: 01.09.2025

**Beschlussvorlage**

**Neubestimmung der Wahlleitung**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Behandlung</u></b>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	09.09.2025 11.09.2025	nicht öffentlich öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Die Wahlleitung ist in den Gemeinden für die Gemeindewahl die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG).

§ 9 Abs. 1 NKWG bestimmt, dass die Gemeindegewahlleitung die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde ist. Stellvertreter ist nach Abs. 1 vorletzter Satz jeweils die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt.

Der Rat kann jedoch abweichend von § 9 Abs. 3 NKWG als Wahlleitung oder Stellvertreter im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen oder Bedienstete der Gemeinde berufen.

In der Ratssitzung am 17.08.2023 wurde Frau Doris Spiekermann zur Stadtwahlleiterin berufen und Frau Sabine Butteltmann zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin berufen.

Da Frau Spiekermann zum 31.12.2025 wegen Renteneintritt gekündigt hat, ist eine neue Wahlleitung zu berufen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Nachfolger im Fachdienst 1, Herrn Jonas Damke, als Stadtwahlleiter zu berufen. Frau Sabine Butteltmann bleibt weiterhin stellvertretende Stadtwahlleiterin.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 3 NKWG Gebrauch zu machen und Herrn Jonas Damke zum Stadtwahlleiter zu berufen. Frau Sabine Butteltmann bleibt weiterhin stellvertretende Stadtwahlleiterin.



Fachdienst: Fachdienst 1  
Bearbeiter/in: Doris Spiekermann  
Vorlage Nr.: FD1/088/2025/1  
Datum: 01.09.2025

**Beschlussvorlage**

**Neuwahl der Schiedsperson**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Behandlung</u></b>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	09.09.2025 11.09.2025	nicht öffentlich öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

In der Ratssitzung am 17.08.2023 wurde die Verwaltungsangestellte Frau Doris Spiekermann als Schiedsperson für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 gewählt.

Frau Spiekermann hat ihr Arbeitsverhältnis zum 31.12.2025 wegen Renteneintritt gekündigt. Ihre Nachfolge in der Fachdienstleitung tritt Herr Jonas Damke an.

Die Schiedsperson wird nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz – NSchÄG) vom Rat der Gemeinde für fünf Jahre gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Jonas Damke zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Elsfleth für die Amtszeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 zu wählen. Die stellvertretende Schiedsperson bleibt Frau Sabine Buttelman, die am 13.12.2022 bereits für die Amtszeit bis 31.12.2027 gewählt wurde.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, den Verwaltungsfachwirt, Herrn Jonas Damke, zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Elsfleth für die Amtszeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 zu wählen.